

Richtlinie über die Befüllung, Entleerung und Versickerung von Schwimmbad- und Schwimmteichwässer

(Beschluss der Gemeindevertretung vom 6.5.2009)

Befüllung:

Die Befüllung der Schwimmbäder, Schwimmteiche etc. hat grundsätzlich über den eigenen Hauswasseranschluss zu erfolgen!

Die Erstbefüllung kann, wenn es technisch erforderlich ist, über einen Hydranten erfolgen. Die Wasserentnahme durch einen Hydranten darf nur mit einem gemeindeeigenen Wasserzähler erfolgen. Das Einvernehmen mit dem Wassermeister der Marktgemeinde Hörbranz ist durch den Grundeigentümer mindestens eine Woche vor der Befüllung herzustellen.

Eine Wasserentnahme durch einen Hydranten ist nur während der Bauhofarbeitszeiten (Mo- Fr) möglich. Der Anschluss des Wasserzählers und die Betätigung des Hydranten wird ausnahmslos vom Wassermeister der Marktgemeinde Hörbranz oder eine von ihm beauftragte fachkundige Person durchgeführt.

Die angefallenen Kosten für Material und Arbeit werden direkt an den Grundeigentümer verrechnet.

Wird die Zuleitung entlang einer Straße verlegt oder gequert, so hat der Grundeigentümer eine Gebrauchserlaubnis beim Straßenerhalter (Landesregierung, Marktgemeinde, Privat, ...) ein zu holen. Weiters hat der Grundeigentümer für die ordnungsgemäße Absicherung und die ausreichende Verkehrssicherheit zu sorgen.

Entleerung und Versickerung:

Beckenbadewässer müssen nach dem Bäderhygienegesetz mit Desinfektionsmittel, üblicherweise mit Chlor, versetzt sein. Viele Fische und Kleinstlebewesen sind gegenüber freiem Chlor sehr empfindlich, so ist ein Gehalt von 0,05 mg/l Chlor im Gewässer für Forellen bereits als fischgiftig einzustufen. Andererseits sind aufbereitete Badewässer nicht reinigungsbedürftig und daher im Schmutzwasserkanal nicht erwünscht. Diese Verordnung bezieht sich auf konventionell, d.h. mit handelsüblichen Aktivchlorpräparaten aufbereitete Badewässer. Bei Einsatz von Aktivsauerstoff oder anderen Aufbereitungsarten ist diese Richtlinie sinngemäß an zu wenden.

Beckenwässer, die Überwinterungszusätze und/oder biozide Chemikalien wie Algenbekämpfungsmittel („Algizide“) enthalten, dürfen grundsätzlich nicht versickert oder in ein Gewässer abgeleitet werden.

Einleitung in einen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal

Spül- und Reinigungswässer (inklusive der Filtrerrückspülwässer und Beckenreinigung), d.h. alle Abwässer der chemisch-physikalischen Badewasseraufbereitung, gelten als häusliche/haushalts-ähnliche Abwässer und müssen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in einen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal (allenfalls in die Kleinkläranlage vor Ort) abgeleitet

werden. Durch die entsprechende bauliche/leitungstechnische Ausführung der Badeanlage ist auch die versehentliche Ableitung von Spül- und Reinigungswässern außerhalb des Schmutzwassernetzes von vornherein zu verhindern.

Die Einleitung in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal sind folgende Punkte ein zu halten:

- Die Ableitung in den Kanal hat dosiert zu erfolgen. Schwallableitungen sind nicht zulässig.
- Bei der Zugabe von anderen Chemikalien, als zu pH- Regulierung (Beispielsweise Algizide) in das Badewasser, ist die Notwendigkeit einer zusätzlichen Vorbehandlung vor der Ableitung zu prüfen.
- Es ist zu beachten, dass der pH-Wert der Abwässer den zulässigen Bereich für die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation (6,5-9,5) nicht überschreitet.

Hinweis: Im Falle der Einleitung in die eigene Kleinkläranlage ist darauf zu achten, dass die bescheidkonforme Reinigungsleistung der Anlage durch die in Spül- und Reinigungswässern unvermeidlich enthaltenen Chemikalien nicht beeinträchtigt wird. Eine vorangehende Rücksprache beim Lieferanten/Hersteller der Kleinkläranlage ist zwingend erforderlich.

Versickerung

Beckenwässer mit Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/l können außerhalb besonders geschützter Bereiche (Grundwasserschutz- und Schongebiete) bewilligungsfrei

- auf eigenem Grund und Boden flächig (über eine geschlossene Grünvegetation) versickert
- ohne Errichtung von Einbauten in ein Gewässer sowie/oder
- in eine Regenwasserkanalisation

eingeleitet werden

Die einer Versickerung sind folgende Punkte ein zu halten:

- Voraussetzung für die Oberflächenversickerung ist eine ausreichend große Fläche mit geschlossener Vegetation (z.B. Wiese/Rasen) mit ausreichender Sickerfähigkeit. Die Oberflächenversickerung hat jedenfalls so zu erfolgen, dass fremde Rechte nicht verletzt, z.B. Nachbargrundstücke nicht vernässt werden. Im Zweifelsfall ist (vor der Ableitung!) die zuständige Behörde (Gemeinde oder Wasserrechtsbehörde) zu kontaktieren.
- Nach dem letzten Zusatz von Desinfektions- und Entkeimungsmitteln (ins Badewasser) muss in der Regel mindestens 48 Stunden zugewartet werden, bis ein Aktivchlorgehalt von 0,05 mg/l unterschritten wird. Jedenfalls ist vor dem Abpumpen/dem Ausleiten des Beckenwassers die Einhaltung dieses Grenzwertes (z.B. mittels der handelsüblichen so genannten DPD-Colorimeter) zu kontrollieren.
- Die Einleitung von Beckenwässern in ein Gewässer darf keine Erhöhung der Temperatur und keine mehr als 10%ige Erhöhung der Wasserführung nach sich ziehen (d.h. schwallartige Einleitungen vermeiden!).
- Der Zeitpunkt der Versickerung ist dem Bauamt (Tiefbau) mindestens eine Woche vor dem Versickerungstermin schriftlich bekannt zu geben. In der schriftlichen Ankündigung der Versickerung sind der Tag der Versickerung, bzw. die Uhrzeit und der Ort (Platz) der Versickerung anzugeben. Des Weiteren ist auch die Menge der versickerten Badewässer

anzugeben. Diese Meldung ist unbedingt notwendig, um nachweisbar nicht eingeleitete Badewässer bei der Gebühreuvorschreibung berücksichtigen zu können.

Beckenwässer dürfen, da bestimmungsgemäß chemikalienhaltig, nicht direkt (d.h. ohne Bodenpassage) in das Grundwasser eingebracht werden.

Jegliche Form der direkten Einbringung in den Untergrund (z.B. Schachtversickerung ohne Bodenpassage) sowie die Einleitung in ein Fließgewässer oder ein stehendes Gewässer mittels dauerhafter entwässerungstechnischer Einrichtungen (Verrohrungen) bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 32 WRG).

Ergänzende Hinweise

Reste von Schwimmbadchemikalien dürfen unter keinen Umständen (auch nicht nach Verdünnung!) in das öffentliche Schmutzwassernetz oder auf sonstige Weise in die Umwelt „entsorgt“ werden. Nicht mehr benötigte Schwimmbadchemikalien sind als Problemabfall bei den Sammelstellen der Marktgemeinden abzugeben.

Gebühren:

Die termingerechte schriftliche Meldung über den Zeitpunkt der Versickerung gilt gleichzeitig als Antrag auf Befreiung der Badewässer von der Kanalbenützungsgebühr laut gültiger Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Hörbranz. Die ordnungsgemäße Versickerung wird durch die Marktgemeinde Hörbranz stichprobenweise überprüft. Meldungen, die nicht zeitgerecht eingelangt können für die Befreiung von der Kanalbenützungsgebühr nicht mehr berücksichtigt werden. Der Nachweis und somit auch die Befreiung der Kanalgebühr kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.

Schwimmbadbesitzer, die ihr Schwimmbecken/ -teich etc. über die Hauswasserleitung befüllen und daher die Gebühren mit der Wasser- und Kanalrechnung bezahlt haben, erhalten nach fristgerechter Meldung der Versickerung (Überprüfung) eine Gutschrift über die verrechnete Kanalbenützungsgebühr.

Schwimmbadbesitzern, die ihr Schwimmbecken/ -teich etc. über einen Hydranten (Erstbefüllung) befüllen lassen, wird bei der Befüllung die Wasser- und Kanalbezugsgebühr und das Befüllungsentgelt verrechnet. Nach fristgerechter Meldung der Versickerung (Überprüfung) wird eine Gutschrift über die verrechnete Kanalbenützungsgebühr ausgestellt.

Der Bürgermeister
Karl Hehle